Ein Beitrag zur Frage der Entschädigung und des Lebensunterhaltes des gemäß § 15 Reichserbhof-Gesetzes entrechteten Erbhofbauern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto Hartmut Rückert
Gerichtsreferendar aus Unna i. Westfalen

Marburg 1934

Druck und Verlag F. W. Rubens, Unna i. W.

Ein Beitrag zur Frage der Entschädigung und des Lebensunterhaltes des gemäß § 15 Reichserbhof-Gesetzes entrechteten Erbhofbauern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto Hartmut Rückert
Gerichtsreferendar aus Unna i. Westfalen

Marburg 1934

Druck und Verlag F. W. Rubens, Unna i. W.

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg angenommen am 29. März 1934.
Berichterstatter: **o. ö. Prof. Dr. iur. Dr. phil. Erich Jung**, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

Meinen Eltern!

Literatur.

1. B a u m b a c h : Zivilprozeßordnung, 6. Aufl., Berl. 1931.
2. F r a e b : Auch in Gesetz und Rechtsprechung muß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen. Deutsches Recht 1933, S. 216 ff.
3. F r e i s l e r : (Gauleiter d. NSDAP., Gau Kassel) Zum Reichserbhofgesetz, in Nr. 237 aus 1933 d. Oberhess. Ztg. in Marburg.
4. G o e b b e l s : Rede vom 13. 12. 1933 im Berliner Sportpalast vor der deutschen Jugend. Siehe Völk. Beobachter v. 15. 12. 1933.
5. H i t l e r : Rede auf dem Bückeberg am 1. Okt. 1933 vor den deutschen Bauern. Siehe Völk. Beobachter v. 2. Okt. 1933.
6. M e i n b e r g : Die sozialpolitische Bedeutung d. nat.-soz. Bauerngesetzgebung. (Rede in Weimar zum Reichsbauerntag 1934.) Siehe Völk. Beobachter Nr. 11, 1934.
7. S c h m i t t : Fünf Rechtssätze für die Rechtspraxis. Deutsches Recht 1933, S. 201 f.
8. T o l l e : Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofgesetzes. JW. 1934, S. 398 f.
9. W e n d t : Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes vom Anerbengericht entzogen worden ist. JW. 1934, S. 18 f.
10. W ö h r m a n n : Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Abkürzungen.

BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Deutsches Recht	=	Zeitschrift des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.
FGG.	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
JW.	=	Juristische Wochenschrift, hrsgg. vom Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Rechtsanwalt Dr. W. Raeke.
REG.	=	Reichserbhofgesetz.
RV.	=	Reichsverfassung.

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I: Einleitung zur Fragestellung.

Das Reichserbhofgesetz ist ein Geschenk der Reichsregierung an die deutsche Bauernschaft zum ersten Erntedankfest im nationalsozialistischen Staat. Es wurde anläßlich jener gewaltigen Kundgebung der deutschen Bauern auf dem Bückeberg am 1. Okt. 1933 diesen übergeben. Der Geist und die obersten Grundsätze des Gesetzes sprechen am deutlichsten aus den Einleitungsworten, die zu dem Gesetz gehören. Sie enthalten jedoch keinen Gesetzesbefehl, sondern stellen in möglichst knapper und deutlicher Form die Grundgedanken der §§ 1—39 heraus, damit der Richter in Zweifelsfällen vom Gesetzgeber eindeutig festgelegte Anhaltspunkte zur Auslegung des Gesetzes gegenwärtig hat.

Allein die Praxis und die wissenschaftliche Forschung werden erst ergeben, ob das Gesetz erschöpfend ist (soweit das überhaupt möglich ist), oder ob sich hier und dort Lücken zeigen oder Zweifelsfragen ergeben, die für die große Linie des Gesetzes selbstverständlich keine Bedeutung haben dürfen, die aber doch im Einzelfall den Richter in eine schwierige Lage versetzen können; denn einerseits wird der Richter in seiner Unabhängigkeit als der Garant der Rechtssicherheit des Staates angesehen und ist auch so anzusehen, anderseits ist er dem Gesetz unterworfen und muß vielleicht manchmal Entscheidungen treffen, die für alle Beteiligten unbefriedigend sind oder von ihnen möglicherweise sogar als ungerecht empfunden werden.

Es wurde im vorigen Absatz schon angedeutet, daß ein Gesetz immer soweit „richtig" sein muß, daß seine Grundgedan

ken eindeutig festliegen und für das Staatswohl fördernd und dienlich sind. Daß dies auf das Reichserbhofgesetz in höchstem Maße zutrifft, darüber dürfte kein Zweifel bestehen; die Freude und die Dankbarkeit der deutschen Bauern, kurz gesagt das gesunde Volksempfinden, sprechen deutlicher dafür als jede volkswirtschaftliche Untersuchung.

Es wurde jedoch ebenso darauf hingewiesen, daß ein Gesetz mit Lücken behaftet sein kann, die zwar die Grundgedanken des Gesetzes nicht betreffen dürfen, die sich jedoch bei seiner praktischen Anwendung unliebsam bemerkbar machen können. Eine solche Lücke ist beim Reichserbhofgesetz im Zusammenhang mit § 15 REG. zu verspüren.

Kapitel II: Fragestellung.

Zum besseren Verständnis der weiteren Erörterungen folgt hier der Wortlaut des § 15 REG.:

§ 15. Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern.

1. Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

2. Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

3. Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

4. Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Uebertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen

Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Auf eine kurze Formel gebracht, besagt § 15 REG. also: Wenn der Bauer

1. nicht ehrbar ist, oder wenn er
2. seinen Hof nicht ordnungsgemäß bewirtschaften kann, oder
3. seinen Schuldverpflichtungen trotz vorhandener Möglichkeit nicht nachkommt, so kann ihm
   a) die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes oder
   b) der Hof überhaupt als Eigentum entzogen werden.

Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, daß das Anerbengericht nur auf Antrag des Reichsbauernführers oder der Landesbauernführer (s. § 15 Abs. 2 u. 3) tätig werden kann. Denn der nationalsozialistische Staat bietet mit dem Führerprinzip als einem der bedeutsamsten Grundgedanken seines Wesens die Gewähr dafür, daß an einzelnen Stellen und in den einzelnen Aemtern Männer stehen, die in höchstem Verantwortungsgefühl ihre Entscheidungen treffen. Wenn also im Hinblick auf § 15 REG. die tatsächlichen Voraussetzungen zum Einschreiten der Antragsberechtigten vorliegen, so kann man die Gewißheit haben, daß bei den Anerbengerichten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Auch die Ausdrucksweise des Gesetzes: „ . . . k a n n das Anerbengericht . . . die Verwaltung und Nutznießung . . . oder das Eigentum . . . übertragen" ist von geringerer Bedeutung. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach sorgsamer Beweisaufnahme durch das Anerbengericht als tatsächlich vorhanden befunden werden, so wird wohl immer eine den bisherigen Erbhofbauern im Sinne des § 15 REG. entrechtende Entscheidung gefällt werden. Zur Bekräftigung dieser

Ansicht mag nur die Erwägung dienen, daß es dem Geist des Gesetzes widersprechen würde, wenn ein Erbhof nicht von einem Erbhofbauern oder einem, der es werden wird, nämlich dem Anerben, oder wenigstens von der Ehefrau des bisherigen Erbhofbauern, die also mit dem Wirtschaftsbetrieb vertraut ist, verwaltet und bewirtschaftet würde.

Was mit dem Erbhof geschehen soll, ist also im Gesetz geregelt. Nicht geregelt, wenigstens nicht positiv geregelt, ist aber, was aus dem bisherigen Erbhofbauern nach seiner Entrechtung wird. Das Gesetz und auch die beiden Durchführungsverordnungen zum Reichserbhofgesetz schweigen hierüber. Es wären also folgende Fragen zu klären:

1. Hat der bisherige Erbhofbauer Anspruch auf Entschädigung,
2. woher bezieht er seinen Lebensunterhalt,
   a) wenn ihm die Verwaltung und Nutznießung,
   b) wenn ihm das Eigentum am Hof entzogen wird?

Kapitel III: Beantwortung der Fragen.

A. Der Schuldbegriff.

Zur eingehenden Erörterung der aufgeworfenen Fragen muß man zunächst die Gründe näher betrachten, die das Gericht zu den im § 15 REG. vorgesehenen Maßnahmen veranlassen können. Die drei Gründe sind:

1. Nichtehrbarkeit,
2. Unfähigkeit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung,
3. Nichtinnehaltung der Schuldverpflichtungen trotz vorhandener Möglichkeit.

Zu 1.:

Der Begriff der Ehrbarkeit des Bauern wird erst in der Praxis fest umrissene Formen annehmen. Es wird schwer sein, eine positive Begriffsbestimmung für die Ehrbarkeit festzulegen. Dagegen wird man leicht feststellen können, wann ein Bauer seine Standesehre verletzt hat. Die Trennlinie zwischen Ehrbarkeit und Nichtehrbarkeit läßt sich also negativ folgendermaßen ziehen: Ein Bauer ist nicht mehr ehrbar, wenn er seine Standesehre verletzt hat. Dabei wird die Standesehre des Bauern subjektiv nach der Bedeutung seines Berufes, seiner Stellung im öffentlichen Leben und seiner Würde als Vertreter des Standes, der das Fundament unseres Reiches bildet, also im Hinblick auf seine Aufgaben an Volk und Staat zu beurteilen sein. Allgemeine Grundsätze betreffend die Grenzziehung zwischen Ehrbarkeit und Nichtehrbarkeit aufzustellen, kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein. Etwas Grundsätzliches ist aber hier von großer Bedeutung, nämlich der Begriff der

Schuld. Ein Bauer, der seine Standesehre verwirkt hat, kann sie nur schuldhaft verwirkt haben. Wenn er eine Handlung begeht, die normalerweise eine Verletzung seiner Standesehre darstellen würde, die ihm aber aus irgend einem Grunde verziehen werden kann oder muß, so hat er seine Standesehre eben nicht verletzt, da das Schuldmoment entfällt. Die Verletzung der Standesehre ist mit dem Schuldbegriff untrennbar verbunden. Es ist daher zu behaupten:

Ein Bauer kann seine Standesehre nur schuldhaft verletzen.

Zu 2.:

Durch die Betrachtung zu 1 ist schon darauf hingewiesen worden, daß für die Beantwortung der oben gestellten Fragen der Schuldbegriff von besonderer Bedeutung ist. Man könnte eine Fülle von Beispielen nennen, die — wiederum in negativer Abgrenzung — erkennen lassen würden, wann ein Bauer zur Bewirtschaftung seines Erbhofes unfähig ist oder nicht. Ein bedeutsamer Fall ist im Reichserbhofgesetz selbst aenannt. Nach § 14 REG. kann Bauer nicht sein, wer entmündigt ist. Schon dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Unfähigkeit zur Bewirtschaftung eines Erbhofes nicht in einem schuldhaften Verhalten des Bauern begründet zu sein braucht. Es kann dies natürlich der Fall sein, wie das Beispiel von der Entmündigung lehrt. Demjenigen, der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wird, ist meistens kein Vorwurf zu machen, da die Ursachen seines Geisteszustandes fast immer erbbiologisch bedingt sind, während Säufer und Verschwender in den weitaus meisten Fällen ihre Entmündigung durch ihren ausschweifenden Lebenswandel schuldhaft her-

beiführen. Als Ergebnis der Betrachtung zu 2 ist also festzustellen:

Die Unfähigkeit eines Bauern, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, kann sowohl durch schuldhaftes Verhalten als auch durch nichtschuldhafte Gründe bedingt sein.

Zu 3.:

Auch zu diesem dritten Punkt ist zu bemerken, daß die verschiedensten Gründe vorliegen können, die ein Einschreiten im Sinne des § 15 REG. rechtfertigen. Es wäre müßig, hier Untersuchungen darüber anzustellen, ob es gerade diesem jetzt herrschenden Bauern auf Grund seiner unbestritten vorhandenen Fähigkeiten möglich sein muß, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen (s. Ges. § 15, Abs. 2: „ihm"), oder ob ein Einschreiten auch schon für möglich zu erachten ist, wenn der Hof objektiv zur Ablösung der Schulden in der Lage ist, der Bauer aber die subjektive Fähigkeit nicht besitzt, das zur Ablösung der Schuldsumme notwendige Geld aus seinem Gut herauszuwirtschaften (s. a. a. O. mit Nachdruck auf „ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung"), kurz gesagt, ob der Bauer schuldhaft oder möglicherweise nichtschuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Fall würde immer unter den Grund 2 einzuordnen sein, während jener, der den Wortlaut des Gesetzes für sich hat („ihm"), meistens wohl einen Sonderfall von Grund 1 darstellen wird. Man kann also wohl zu Grund 3 ebenso wie zu Grund 2 im Hinblick auf den Schuldbegriff sagen:

Wenn ein Bauer trotz vorhandener Möglichkeit bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung seinen Schuldverpflichtungen nicht

nachkommt, so kann dies zwar, braucht aber nicht auf schuldhaftem Verhalten zu beruhen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß — wie in den einzelnen Abschnitten schon angedeutet wurde — der 2. und 3. Fall Unterfälle des Falles 1, der 3. wiederum ein Unterfall des Falles 2 sein können. *Das Wesentliche ist aber die Erkenntnis, daß der Bauer durch eigenes Verschulden und ohne eigenes Verschulden entrechtet werden kann..* Die Herausstellung dieser Tatsache ist von großer Bedeutung für die Beantwortung der Lebensunterhalts- und Entschädigungsfrage des seiner Scholle praktisch durch die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, rechtlich durch die Entziehung des Eigentums entsetzten Erbhofbauern.

B. Einige Beispiele zur Veranschaulichung der Erörterung.

Wenn dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum seines Hofes entzogen worden ist, so bleibt ihm sein erbhoffreies Vermögen. In den meisten Fällen wird es aber so sein, daß der Bauer außer seinem Erbhof kein sonstiges Vermögen besitzt. Zu seinem Lebensunterhalt wären also seine Verwandten in gerader Linie oder sein Ehegatte verpflichtet. Falls diese geldlich nicht in der Lage oder nicht vorhanden sind, fällt der Bauer dem Staat zur Last. Hier muß aber die Frage aufgeworfen werden: kann der Bauer nicht gegen denjenigen, der in seine früheren Rechte eingesetzt ist, Ansprüche geltend machen, anders ausgedrückt, ist nicht sein Rechtsnachfolger verpflichtet, ihm gewisse Rechte einzuräumen? Da das Gesetz hierüber schweigt, soll diese Frage zunächst unabhängig vom Gesetz vom reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus betrachtet werden. Zum besseren Verständnis mögen einige Beispiele dienen:

Gruppe I:

1. Der Erbhofbauer A. hat außer seinem Erbhof, dessen Nutznießung ihm eine behagliche Lebensführung sichert, kein weiteres erbhoffreies Vermögen. Aus unlauteren Neigungen begeht er ein gemeines Verbrechen und hat damit seine Standesehre verwirkt. Das Anerbengericht entzieht dem A. auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes und überträgt diese Rechte

a) auf seinen Sohn S.,

b) da A. unverheiratet ist, auf seinen Neffen N.

2. Da Verwandte nicht vorhanden sind, wird unter Bezugnahme auf das Beispiel zu 1 dem A. das Eigentum an seinem Hof auf Antrag des Reichsbauernführers entzogen und auf den bauernfähigen G. übertragen.

3. Das Beispiel zu 1 mit der Abänderung, daß A. noch erbhoffreies Vermögen besitzt, welches ihm ein Rentnerdasein sichert.

4. Das Beispiel zu 2 mit der Abänderung zu 3.

Gruppe II:

1. Der Erbhofbauer A. ist wegen erbbiologisch bedingter Geistesschwäche entmündigt worden. Außer seinem Erbhof, der ihm ein gutes Auskommen sichert, hat er kein erbhoffreies Vermögen. Die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes wird ihm durch Beschluß des Anerbengerichtes entzogen und

a) auf seinen Sohn S.,

b) da A. keine Söhne hat, auf seinen Neffen N. übertragen.

2. Da keine Verwandten vorhanden sind, wird unter Bezugnahme auf das Beispiel zu 1 dem A. das Eigentum an seinem Hof entzogen und auf den bauernfähigen G. übertragen.

3. Das Beispiel zu 1 mit der Abänderung, daß A. noch erbhoffreies Vermögen besitzt, welches ihm ein Rentnerdasein ermöglicht.

4. Das Beispiel zu 2 mit der Abänderung zu 3.

Gruppe III (Sonderfall):

1. A. geriert sich als Anerbe seines Großvaters V. als Eigentümer eines Erbhofes und wird auch dafür gehalten. Durch eigenes Verschulden (s. Gruppe I, 1) wird ihm die Verwaltung und Nutznießung des Hofes rechtskräftig entzogen und auf seinen Neffen N. als seinen Anerben übertragen. Es meldet sich der wahre Eigentümer E., ein Neffe des V., als Anerbe 4. Ordnung des V., der sein Eigentum durch ein vom Anerbengericht genehmigtes Testament des Erblassers V. nachweist.

2. Das Beispiel zu 1 mit der Abänderung, daß dem A.

nicht die Verwaltung und Nutznießung, sondern, da keine Verwandten des A. vorhanden oder bekannt sind, sein vermeintliches Eigentum am Erbhof rechtskräftig entzogen und auf den bauernfähigen G. übertragen wird.

3. Das Beispiel zu 1 mit der Abänderung, daß der Grund der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung unverschuldet (s. Gruppe II, 1) ist.

4. Das Beispiel zu 2 mit der Abänderung zu 3.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, welche Fälle in Anwendung des § 15 REG. zur Entscheidung stehen können, da jeder Fall einen Typ darstellt. Die Oberbegriffe sind:

Gruppe I: Schuld,
Gruppe II: Nichtschuld,
Gruppe III: Unabhängig vom Schuldbegriff, insofern der wahre Eigentümer E. für die Entscheidung nicht in Betracht kommt.

Unter diese Obereinteilung gruppieren sich gleichmäßig die beiden Möglichkeiten:

1. Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, sofern Anerben (oder der Ehegatte) vorhanden sind, und zwar

a) in gerader Linie,

b) sonstige.

2. Entziehung des Eigentums, sofern keine Anerben vorhanden sind.

Diese beiden Möglichkeiten werden bei Gruppe I und II auf das erbhoffreie Vermögen des Betroffenen hin betrachtet, während diese Frage für die Gruppe III unbeachtlich ist.

In Beispiel 1 der Gruppe I und II kann A. nach § 1601 BGB. seinen Sohn auf Unterhalt in Anspruch nehmen. Dagegen steht ihm gegen seinen Neffen N. ein solcher Anspruch nicht zu. A. würde rechtlich zwar noch Eigentümer des Hofes

sein, praktisch ist er aber mit der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung verarmt. Im 3. Beispiel der genannten Gruppe entfällt auch gegen S. der Unterhaltsanspruch aus dem BGB., da A. noch erbhoffreies Vermögen besitzt, das ihm seinen Lebensunterhalt sichert. In den Beispielen 2 und 4 ebenda ist durch die Entziehung des Eigentums der Fall 1 auch theoretisch verwirklicht. Im übrigen unterscheiden sich die Fälle 2 und 4 nur hinsichtlich des erbhoffreien Vermögens.

Wie schon erwähnt wurde, bestehen zwischen der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und der Entziehung des Eigentums im Grunde genommen nur rechtliche Unterschiede. Praktisch laufen beide Entrechtungen auf dasselbe Ziel hinaus, den Erbhof der Person des Bauern zu entziehen. Der Grund, der den Gesetzgeber zur Festlegung dieser beiden Möglichkeiten der Entscheidung veranlaßt hat, ist offensichtlich nur durch die Person des Rechtsnachfolgers bestimmt. Der Anerbe, der die Anwartschaft auf das Eigentum am Erbhof ohnehin hat, muß sich erst als zukünftiger Erbhofbauer bewähren. Für seine Stellung reicht die Einräumung der Verwaltung und Nutznießung aus. Dagegen bürgt der in das Eigentum des Hofes Eingewiesene einerseits von vornherein für eine tadellose Wirtschaftsführung, da er vom Reichsbauernführer vorgeschlagen sein muß und dadurch die Gewähr für eine besonders sorgfältige Auslese hinsichtlich der Befähigung gegeben ist, anderseits muß er, ohne Anerbe zu sein, die Stellung eines Eigentümers haben, da er sonst nie Bauer werden könnte. Für die Erörterung der Entschädigungs- und Lebensunterhaltsfrage ist also, obwohl die Entziehung des Eigentums weiter geht als die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, die Entscheidung dieser beiden Fälle prinzipiell nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

C. Das Ergebnis der Entschädigungsfrage.

Die Entschädigungsfrage geht weiter als die Frage des Lebensunterhaltes. Deshalb ist die Erörterung über jene voranzustellen. Wenn nämlich die Untersuchung ergibt, daß dem Betroffenen eine Entschädigung zusteht, so wäre die Frage des Lebensunterhaltes damit erledigt; wenn dagegen ein Anspruch auf Entschädigung zu versagen ist, bleibt die Frage des Lebensunterhaltes noch zu klären.

1.

Einerseits ist bisher festgestellt worden, daß die Maßnahmen des § 15 REG. sowohl schuldhaft als auch nicht schuldhaft verursacht sein können, anderseits ist hervorzuheben, daß das Gesetz keine unterschiedliche Behandlung des Betroffenen vorsieht. Diese Tatsachen stellen scheinbar einen Widerspruch dar, wenn man berücksichtigt, welch eine bedeutende Rolle dem Begriff des Verschuldens in unserem Rechtsleben zukommt. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches ist am ehesten durch eine vom Gesetz unabhängige, nur vom weltanschaulichen Standpunkt aus geleitete Prüfung, ob der schuldhaft oder nicht schuldhaft Entrechtete eine Entschädigung verdient, zu finden.

In der vergangenen Epoche liberalistisch-individualistischer Weltanschauung hätte niemand daran gezweifelt, daß der Bauer, dem sein Land genommen worden wäre, Anspruch auf eine dem Handelswert des Bodens angemessene Entschädigung gehabt hätte. Allein durch den Nationalsozialismus gelangt man zu anderer Auffassung. „Der Nationalsozialismus hat weder im Individuum noch in der Menschheit den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen, seiner Stellungnahme und Entschlüsse. Er rückt bewußt in den Mittelpunkt seines ganzen Denkens das Volk. Dieses Volk ist für ihn eine blutmäßig bedingte Erscheinung, in der er einen von Gott gewollten Bau

stein der menschlichen Gesellschaft sieht. Das einzelne Individuum ist vergänglich, das Volk ist bleibend. Wenn die liberale Weltanschauung in ihrer Vergottung des Einzelindividuums zur Vernichtung unseres Volkes führen mußte, dann will der Nationalsozialismus das Volk als solches erhalten, wenn nötig, auch zu Lasten des einzelnen, eine auf den ersten Blick harte Lehre. Es ist aber notwendig, daß der einzelne sich langsam zu der Erkenntnis durchringt, daß sein eigenes Ich unbedeutend ist gemessen am Sein des ganzen Volkes. Es muß eingesehen werden, daß in der Zucht des einzelnen nicht nur der Segen für die Gesamtheit, sondern am Ende auch wieder für den einzelnen selbst liegt. Höhere Lebensinteressen der Gesamtheit ziehen den Interessen des einzelnen hier Grenzen und erlegen ihm Pflichten auf. So wie der Liberalismus und der demokratische Marxismus den Bauern verleugneten, so bekennt sich die nationalsozialistische Revolution bewußt zu ihm als dem sichersten Träger der Gegenwart, dem einzigen Garanten der Zukunft. Ein vernichteter Bauernstand kann nicht nach Belieben wieder in das Leben zurückgerufen werden. Der Bauer, der erst einmal von der Scholle getrieben, geht als Bauer dann auch meist für immer zugrunde."[1])

In diesen kurzen Sätzen offenbart sich die Grundeinstellung und die Lebensanschauung des Nationalsozialismus, wie sie im Reichserbhofgesetz ihren Ausdruck findet, und wie sie für die Beantwortung der Entschädigungsfrage ausschlaggebend ist. Auf der einen Seite wird durch das Reichserbhofgesetz der Grund und Boden des deutschen Bauern der Spekulation und der handelsmäßigen Verschiebung von Hand zu Hand entzogen und gesetzgeberisch einer Hand, einer Sippe erhalten. Darüber hinaus gewährleistet das Gesetz eine Sicherung der

[1]) Aus Hitlers Rede auf dem Bückeberg am 1. Okt. 1933.

wirtschaftlichen Existenz des Erbhofes durch das Verbot seiner dinglichen Belastung. So bringt dieses Gesetz, indem es deutscher Wesensart Rechnung trägt, dem deutschen Bauern eine Befreiung aus Fesseln einer kapitalistisch-individualistischen Zeitepoche, die geduldet hat, daß das Heiligste des deutschen Bauern, sein Grund und Boden, zum Handelsobjekt geworden war.[1])

Auf der andern Seite ist der Umkehrschluß zu ziehen, daß dieses Gesetz von Blut und Scholle dem Bauern seiner Rasse, seinem Volk und Vaterland gegenüber ernste Verantwortung und bedeutungsvolle Pflichten auferlegt. Der Bauer muß sich dessen bewußt werden, daß er der Träger der Nation ist, der für die Lebenserhaltung und blutmäßige Auffrischung unseres Volkes einzustehen hat. Er hat sein Dasein nicht mehr als Geschäftsmann zu führen, sondern muß seine Lebensaufgabe als ein hohes Amt, das ihn zu gewissenhaftester Amtsführung verpflichtet, auffassen. Diese Neuerkenntnis des Nationalsozialismus, besser, dieser Teil nationalsozialistischer Weltanschauung, bringt auch eine neue Auffassung über den Begriff des Eigentums mit sich.

Der Nationalsozialismus garantiert das Privateigentum. Aber der die nationalsozialistische Weltanschauung in jeder Beziehung leitende Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" muß auch Eingang in das Recht und in die Rechtsbegriffe finden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der Begriff des Privateigentums zu betrachten. Der Nationalsozialismus kann unter Zugrundelegung seines Fundamentalsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" das Privateigentum nur soweit dem schrankenlosen Individualismus preisgeben, als es seinem Sozialismus nicht Schaden zufügt. Damit liegen die

[1]) Vgl. Freisler: Zum Reichserbhofgesetz.

Grenzen der Freiheit des Eigentums fest. Es ist zwischen einer Individual- und einer Sozialfunktion des Eigentums zu unterscheiden. In gleichem Maße wie sich der Wert des Eigentums für die Allgemeinheit, also seine Sozialfunktion vergrößert, in demselben Maße verringert sich seine Individualfunktion.

2.

Welche Bedeutung der Bauernhof und der Bauernberuf für unser deutsches Reich haben, ist schon zur Genüge dargetan worden. Es ist deshalb durchaus gerecht und erforderlich, daß der Bauer als Treuhänder des Lebensraumes der Nation, als „der sicherste Träger der Gegenwart und der einzige Garant der Zukunft" sein hohes, sittliches Amt so wahrnimmt, wie es seiner Würde entspricht. Daher ist es eine Selbstverständlichkeit, daß aus dieser hohen Sozialfunktion seines Erbhofeigentums heraus die Standesehre des Bauern unbefleckt sein muß. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß er nicht mehr seinem hohen Beruf nachgehen darf, wenn ein Makel an seiner Ehre haftet. Das ist wohl der tiefere Sinn des § 15 REG., soweit er eine Schuld des Bauern voraussetzt. Denn „die Ehre jedes Standes liegt in der Größe seiner Aufgabe, in der Bedeutung seiner Aufgabe für Volk und Staat".[1]) Deshalb hat der Bauer auch nichts mehr vom Staat zu erwarten, wenn das Wort Schuld über ihm schwebt. Dann greift der Staat mit harter Faust durch und verstößt den Nichtswürdigen aus den Reihen der ehrbaren und stolzen Erbhofbauern.

Die Entschädigungsfrage ist damit zunächst für den Fall der Schuld in verneinendem Sinn zu beantworten. Es ist dieses Ergebnis, vom weltanschaulichen Standpunkt aus betrachtet, nicht etwa,

---

[1]) Meinberg, a. a. O.

wie Wendt[1]) behauptet, eine Art Strafe, sondern der Staat als scharfer Wächter über die Wahrnehmung der Sozialfunktion des Eigentums durch das Individuum nimmt seinem Treuhänder nur wieder das weg, was er ihm in Erwartung treuester Pflichterfüllung anvertraut hat. Wenn der Treuhänder das ihm anvertraute Gut mißbraucht oder durch die Verwirkung seiner Standesehre sich seines Berufes nicht mehr als würdig erweist, so hat er Berufeneren seinen Platz einzuräumen, die das Volkswohl in harter Arbeit und untadeligem Lebenswandel besser wahrnehmen werden. Das mag für den Entrechteten als Begleiterscheinung die Wirkung einer Strafe haben insofern, als auch der immerhin vorhandene Rest an Individualrechten mitbetroffen wird (es ist davon weiter unten bei der Erörterung der Lebensunterhaltsfrage noch zu reden); der tiefere Sinn der Gesetzesbestimmung ist aber nicht so sehr, den Betroffenen seine Schuld sühnen zu lassen, als vielmehr dem Volke zu erhalten, was des Volkes ist.[2])

3.

Schwieriger scheint es, die Antwort auf die Entschädigungsfrage im Falle unverschuldeter Entrechtung zu finden. Wenn man von dem Standpunkt ausgeht, daß die Entrechtung des Bauern eine Strafe sein soll, so muß man unmittelbar zu dem Ergebnis kommen, daß im Falle unverschuldeter Ausweisung der Betroffene zu entschädigen ist. Denn wo keine Schuld ist, darf keine Strafe sein. Wenn der Bauer aber ausgewiesen wird und diese Maßnahme keine Strafe sein soll und darf, dann muß ein Ausgleich geschaffen werden, der wertmäßig keinen Verlust für den Betroffenen darstellt. Dieser Ausgleich

---

1) JW. 1934, S. 18.

2) Vgl. JW. 1934, S. 399; dort Tolle gegen Wendt (nach Verfassung dieser Schrift erschienen).

kann nur in Form einer Geldentschädigung vor sich gehen. Es erscheint dies prima facie auch als gerecht. Warum soll einem Bauern, der zufällig seine Aecker nicht bewirtschaften kann, sein Hab und Gut genommen werden? Und wenn es schon sein muß, warum ohne jeglichen Gegenwert? Vom Standpunkt liberalistisch-individualistischer Lebensanschauung aus betrachtet, würde eine solche Maßnahme als Ungerechtigkeit empfunden werden, da die Sozialfunktion des bäuerlichen Eigentums für so schwach gehalten wurde, wie es der Wirklichkeit bei weitem nicht entspricht. Die Individualfunktion war der fast hundertprozentig herrschende Bestandteil des Eigentumsbegriffes, und von dieser Anschauung aus wurde gehandelt.

Es gab zwar in dieser vergangenen Zeit wie auch heute noch den Begriff der Enteignung im öffentlichen Interesse, der sich unwillkürlich hier als Vergleich aufdrängt (es ist darauf weiter unter noch näher einzugehen). Aber für das enteignete Objekt wurde eine angemessene Entschädigung gezahlt, die verfassungsmäßig zugesichert ist. Meistens war es sogar so, daß, bevor zur Enteignung geschritten wurde, die Grundstücke zu Preisen, die oft über dem Handelswert lagen, in freier Vereinbarung an den Enteignungsberechtigten veräußert wurden, so daß die Grundbesitzer es oft sehr gern sahen, wenn ihre Grundstücke zu öffentlichen Zwecken benötigt wurden.

Die nationalsozialistische Weltanschauung geht in ihrer Betrachtungsweise nicht vom Individuum, sondern von der Volksgemeinschaft aus und muß infolgedessen zwangsläufig zu einem anderen, gesunderen Ergebnis kommen. Wie schon weiter oben erörtert wurde, stellt die Entrechtung des Bauern prinzipiell keine Strafe dar, sondern der Staat nimmt nur das für sich in Anspruch, was ihm zukommt. Wenn man diesen Gedanken zu Grunde legt, so muß man die Frage dahin beant-

worten, daß auch der schuldlos Ausgewiesene keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Denn wenn der Bauer nicht mehr in der Lage ist, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, so kann er die bedeutsame Funktion, die ihm sein Gut und Blut, sein Stand und Beruf seinem Volk gegenüber auferlegt, nicht mehr ausüben. Der Kraftquell, der ihn täglich aufs neue zu seinen verantwortungsreichen Aufgaben stärkt, ist sein Grund und Boden, sein Erbhof und dessen Bewirtschaftung. Nur hieraus allein nimmt er die Kraft zum Kampf ums Dasein nicht nur seiner eigenen Person, sondern auch vieler anderer und zur Erzeugung eines harten, arbeitsamen Geschlechts. Ist der Bauer für diesen Kraftspender nicht aufnahmefähig, so ist zu befürchten, daß auch die Kraftquelle, für deren Offenhaltung Sorge getragen werden muß, selbst versiegt. Die Wirtschaftlichkeit und Ertragsfähigkeit eines Hofes gehen unter einem unfähigen Bauern unfehlbar zurück. Damit tritt ein Schaden für die Gesamtheit unseres Volkes ein, der im Einzelfall gering einzuschätzen sein mag, der sich aber im Häufungsfall zu verheerenden Folgen auswachsen kann. Deshalb ist es das Recht des Staates, zur Verhütung größeren Schadens in jedem Einzelfall sofort einzugreifen und das Recht zum Eigentum abhängig zu machen von der Befähigung des Bauern, seinen Pflichten, die ihm sein Erbhofeigentum der Volksgemeinschaft gegenüber auferlegt, gewissenhaft nachkommen zu können.

Es mag hart erscheinen, wenn man so die Antwort findet, daß auch der schuldlos Entrechtete keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Es ist aber im Hinblick auf unser Volksleben eine zwingende Notwendigkeit. Wenn eingangs der näheren Betrachtung die Entschädigung davon abhängig gemacht wurde, ob sie jemand „verdient", so ist festzustellen: auch der nicht schuldhaft

Entrechtete verdient keine Entschädigung. „Ein Sozialist ist ein Vertreter des Rechts, der Gerechtigkeit, er ist der Vertreter einer neuen Leistungsordnung. Er läßt in Fragen des sozialen Ausgleichs nicht so sehr sein Herz als vielmehr seine Vernunft sprechen. Der Sozialismus so, wie wir ihn verstehen, macht die Menschen nicht gleich, sondern stuft sie ein nach dem Wert ihrer Leistungen. Er sagt durchaus nicht, daß alle Menschen gleich sind, sondern erkennt und anerkennt ihre wertmäßigen Unterschiede, und auf Grund ihrer wertmäßigen Unterschiede beurteilt er ihre Leistungen. Auf Grund der Leistung verteilt er ihre Rechte und ihre Ansprüche."[1]) Harte Zeiten erlegen harte Opfer auf, und mit der Steigerung der Volkswohlfahrt verringert sich zwar nicht die Sozialfunktion des Eigentums gemeinhin, doch wird sie entsprechend weniger in Anspruch genommen. Nicht so jedoch bei der Behütung der Kraft- und Blutsquellen unseres Volkes. Auf sie wird der Staat allzeit ein wachsames Auge haben, da er ein gesundes Bauerntum als die festeste Grundlage unseres völkischen Bestehens erkannt hat. Deshalb muß der Staat auch scharf durchgreifen, wenn er die Festigkeit dieses Fundamentes irgendwie bedroht sieht.

4.

Trotzdem daß unabhängig vom Gesetz, sondern nur vom weltanschaulichen, d. i. vom nationalsozialistischen Standpunkt aus betrachtet, eine Entschädigung dem schuldhaft wie dem nicht schuldhaft Betroffenen zu versagen ist, könnte man über den Begriff der Enteignung doch noch zu dem Ergebnis kommen, daß dem Betroffenen ein nach dem noch in Geltung befindlichen Art. 153, Abs. 2 RV. gesetzlich begründeter Entschädigungsanspruch zusteht. Zwar könnte sich nach dem Gesetz nur die Ent-

---

[1]) Goebbels, aus seiner Rede vor der deutschen Jugend a. a. O.

ziehung des Eigentums als Enteignung darstellen, nicht aber auch die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, da Enteignung die Entziehung des Eigentums an einer Sache zum Inhalt hat. Jedoch wäre es möglich, in Anwendung des allgemeinen rechtlichen Gesichtspunktes zu einem die Entschädigungsfrage in beiden Fällen der Entrechtung bejahenden Ergebnis zu gelangen. Es kann also auch bei dieser Einzelbetrachtung die Entziehung des Eigentums mit der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gleichzeitig behandelt werden.

Zwischen der Entrechtung des § 15 REG. und der Enteignung des Art. 153 RV. bestehen prinzipielle Unterschiede. Beiden gemein ist nur das öffentliche Interesse schlechthin. Aber auch hierin zeigen sich schon bedeutungsvolle Abweichungen. Bei der Enteignung handelt es sich darum, Privateigentum in die öffentliche Hand zu Eigentum zu bekommen, um dieses Eigentum praktisch auszuwerten; z. B. ein Stück Land wird für die Anlegung einer Straße benötigt. Das von der Enteignung betroffene Objekt bekommt also praktischen Wert, es wird im öffentlichen Interesse umgewertet; der Acker wird Landstraße. Bei der Entrechtung i. S. des § 15 REG. handelt es sich nicht um Umwertungen des Objektes. Der Erbhof bleibt seiner Bestimmung erhalten, das ist gerade der Sinn der Maßnahme; auch gehen die Rechte nicht in die öffentliche Hand über. Der Staat will nur seinen Bestand sichern, ohne selbst etwas Greifbares, etwas Konkretes für sich in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um ideelle, abstrakte Werte, die zum Wohl und Gedeihen des Staates erhalten und gepflegt werden sollen, von wem im einzelnen, ist dem Staat letzten Endes gleichgültig. Es müssen aber fähige, pflichttreue Menschen sein, die mit Scholle und Heimat verbunden sind, die diese immateriellen Werte garantieren und verkörpern.

Dieser erste Unterschied bringt einen zweiten mit sich. Da es bei der Enteignung nur auf das Objekt selbst ankommt, so vollzieht sich die Enteignung unabhängig von der Person des Eigentümers. Bei der Entrechtung des § 15 REG. handelt es sich aber um abstrakte Werte, die nur im Menschen begründet sein können. Deshalb hat die Entrechtung des § 15 REG. in der Person des Eigentümers ihren Ausgangspunkt. Die Enteignung nimmt einer Person eine Sache und entschädigt dafür diese Person in Geld; die Entrechtung des § 15 REG. nimmt einer Sache die Person und ersetzt diese Person durch eine andere. Mit der Erkenntnis dieses grundlegenden Unterschiedes entfällt auch der Gedanke, daß die Entziehung des Eigentums auf Grund des § 15 REG. ein Fall der Enteignung des Art. 153 RV. sein könnte.[1])

Auch eine analoge Anwendung des Enteignungsbegriffes auf die Entrechtung des § 15 REG. wäre falsch. Denn auch die Grundgedanken, auf die beide Tatbestände zurückgehen, sind völlig verschieden. Bei der Enteignung nimmt der Staat dem Berechtigten Werte, die ihm nicht gehören, deren Uebertragung er aber beanspruchen darf. Bei der Entrechtung erhält und fördert der Staat Werte, die ihm selbst gehören, die ein Stück seiner selbst sind. Daß dabei auch ein Individuum betroffen wird, ist nur eine Begleiterscheinung, da das Individuum bis zu dem Augenblick seiner Entrechtung Träger dieser Rechte des Staates war. Es besteht also auch auf diesem Wege keine Möglichkeit für den Betroffenen, eine Entschädigung zu erlangen.

---

[1]) a. A.: Tolle, ohne nähere Untersuchung in JW. 1934, S. 399; nach Abfassung dieser Schrift erschienen.

5.

Die in Gruppe III angeführten Beispiele bilden einen Sonderfall, der zwar selten sein wird, aber immerhin möglich ist, da es öfter vorkommt, daß erst längere Zeit nach dem Tode eines Erblassers ein bis dahin unbekanntes Testament gefunden wird. An sich wäre es billig, wenn E. sein Eigentum zurück oder als Ausgleich für seine unbegründete Entrechtung — unbegründet deshalb, weil der Beschluß des Gerichts von falschen Voraussetzungen inbezug auf die Person des Eigentümers ausgegangen ist — eine Entschädigung bekäme. Dabei ist es unbeachtlich, ob der vermeintliche Eigentümer A. schuldhaft oder unverschuldet entrechtet worden ist. Es fragt sich aber, ob dieser Anspruch des E. entweder auf Herausgabe des Hofes oder auf Entschädigung rechtlich verwirklicht werden kann, wenn der Beschluß des Anerbengerichtes rechtskräftig geworden ist.

Soweit nicht im REG. oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des FGG. sinngemäß Anwendung (s. § 11 d. 1. Durchf.-VO. z. REG. v. 19. 10. 1933). Da aber gemäß § 48 REG. gegen die Entscheidungen der Anerbengerichte die sofortige Beschwerde stattfindet und gemäß § 18 FGG. das Gericht zur Abänderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, nicht befugt ist, so bleibt dem Geschädigten nur die Möglichkeit, nach § 22, Abs. 2 FGG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwirken.

Man könnte der Ansicht sein, daß der Beschluß, durch den E. entrechtet worden ist, nach § 16, Abs. 1 FGG. erst dann wirksam wird, wenn er dem E. bekannt gemacht, ihm also zugestellt worden ist. Denn der Beschluß richtet sich seinem In-

halt nach gegen den Eigentümer des Erbhofes, und E. ist bezw. war doch der wahre Eigentümer. Ein solcher Schluß wäre aber verfehlt, da der Beschluß auf die Person des A. abgestellt ist, der zwar niemals Eigentümer war, aber versehentlich dafür gehalten wurde. Deshalb wird der Beschluß mit der Bekanntmachung an A. wirksam und ist 14 Tage nach Zustellung nicht mehr beschwerdefähig, d. h., er ist rechtskräftig.

Würde man anderer Ansicht sein, so würde das zu Rechtsunsicherheiten Anlaß geben, die dem Begriff der Rechtskraft entgegenstehen würden. Das Rechtsschutzinteresse wird durch den Instanzenzug einschließlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügend gewährleistet. Der Beschluß des § 15 REG. kommt in seinem Wesen einem kontradiktorischen Urteil nahe, da es sich gleichsam um einen Rechtsstreit handelt, der zwischen dem Antragsteller als Vertreter der Staatsinteressen und dem zu entrechtenden Erbhofbauern ausgetragen wird. Es könnten deshalb die Gedanken, die für die Rechtskraft eines kontradiktorischen Urteils maßgebend sind, auch hier sinngemäße Anwendung finden. Wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Eigentümer des Hofes seiner Rechte enthoben und einem andern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum übertragen ist, so mag dieser Beschluß zu Unrecht ergangen sein und deshalb seine Unabänderlichkeit dem Rechtsempfinden widersprechen. Es entspricht aber mindestens ebenso sehr dem Rechtsempfinden, wenn man den autoritären Staatsakt des Beschlusses höher bewertet als das Interesse des einzelnen, und daß man es deshalb in Kauf nehmen muß, wenn der einzelne zugunsten der vom Staat durch die Rechtskraft des Beschlusses gewährleisteten Rechtssicherheit Schaden erleidet. Mit Recht zitiert Baumbach[1]) zur Erhärtung dieser

---

[1]) Baumbach zu § 322, Anm. 2 F.

Ansicht ein Wort von Goethe: „Dem Staat liegt nur daran, daß der Besitz gewiß und sicher sei, ob er zu Recht besitze, kann ihn wenig kümmern." Denn dem hohen Gut sozialethischer Gerechtigkeit steht als ebenso bedeutsam das Gut der Rechtssicherheit gegenüber; keins von beiden beherrscht das Rechtsleben allein, beide haben ihr dem Einfluß des andern entrücktes Geltungsgebiet. Die Rechtskraft des Beschlusses hat also zur Folge, daß das durch den Beschluß festgestellte oder geschaffene Rechtsverhältnis nicht mehr geleugnet werden kann.

Auch eine Entschädigung kann E. nicht verlangen. Es ist Wöhrmann[1]) nicht zuzustimmen, wenn er dem E. wegen der Entziehung des Eigentums einen Bereicherungsanspruch gegen den Eingewiesenen zugesteht; denn dieser hat das Eigentum mit Rechtsgrund erworben, da es ihm auf Grund Staatshoheitsaktes durch rechtskräftigen Beschluß übertragen wurde (vgl. öffentl. Versteigerung einer fremden Sache, wo sich der wahre Eigentümer allerdings an den Steigerungserlös halten kann). Mit dieser Feststellung entfällt aber jeglicher Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

6.

Zusammenfassend ist festzustellen: Weder der schuldhaft noch der nicht schuldhaft entrechtete Erbhofbauer hat Anspruch auf eine Entschädigung, da der Betroffene sie nicht verdient hat, sei es aus objektiv oder subjektiv bedingten Gründen. Zu diesem Ergebnis gelangt man sowohl aus sozialpolitischen wie auch aus rechtlichen Erwägungen. Der Frage der Schuld kommt für die Entschädigungsfrage weniger Bedeutung zu, da die Entrechtung in ihrem innersten Wesen keine Strafe darstellt. Diese Feststellung mag als Widerspruch zu der unter Kap. III A. (am Ende) aufgestellten Behauptung empfunden

[1]) Wöhrmann zu § 15, Abs. 4 REG., Erl. 5, Abs. 1.

werden, daß die Herausstellung des Schuldbegriffes für die Beantwortung der Lebensunterhalts- und Entschädigungsfrage von großer Bedeutung sei. Denn unter Würdigung des Schuldbegriffes im gesamten Rechtsleben neigt man zu der Auffassung, daß ein unterschiedliches Ergebnis zu erwarten ist. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage ist aber die Erkenntnis wesentlich, daß der Gesetzgeber gerade keinen Unterschied zwischen Schuld und Nichtschuld machte, woraus zu folgern ist, daß andere wichtigere Gründe für die Rechtssetzung maßgebend gewesen sein müssen. Es konnte sich also nur um immaterielle Werte handeln, die im Hinblick auf die Begriffe Schuld oder Nichtschuld zahlenmäßig nicht zu erfassen sind. Es muß jedoch betont werden, daß die bisherige Antwort der zur Lösung gestellten Fragen sich nur auf das Gebiet der Entschädigung, nicht auf das des Lebensunterhaltes des Betroffenen bezog. Welche Bedeutung die Begriffe Schuld und Nichtschuld für die Frage des Lebensunterhaltes haben, davon wird im nächsten Abschnitt zu reden sein. Obwohl beide Fragen eng miteinander verknüpft sind und teilweise ineinander übergreifen, ist doch eine gesonderte Behandlung zur scharfen Hervorhebung der Grundgedanken erforderlich.

D. Das Ergebnis der Lebensunterhaltsfrage.

Die Frage des Lebensunterhaltes ist ebenso wie die Entschädigungsfrage zunächst nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus, nicht im Hinblick auf rechtliche Möglichkeiten — abgesehen vom Unterhaltsanspruch des BGB. — zu betrachten. Das Ergebnis ist aus einer eingehenden Würdigung der angeführten Beispiele zu folgern.

1.

a) In Beispiel 1 der Gruppe I (abgekürzt 1, I) kann der Bauer im Falle a seinen Sohn nach § 1601 BGB. in Anspruch nehmen. Dies wird meistens möglich sein, da ein Erbhof immer eine Familie ernähren können muß, um das Prädikat „Erbhof" führen zu können, so daß es im einzelnen auf eine Person mehr oder weniger nicht ankommen kann. Die Frage wäre also im Falle 1 a I geklärt.

Im Falle 1, b I fällt diese rechtliche Möglichkeit fort, da A. und N. nicht in gerader Linie verwandt sind, so daß der Bauer, da kein erbhoffreies Vermögen vorhanden ist, dem Staat zur Last fallen würde, wenn nicht der neu Eingewiesene für den Unterhalt verantwortlich zu machen ist. Wenn der Staat die Unterhaltspflicht hat, würde die Sachlage folgendermaßen sein: Auf der einen Seite wird der zukünftige Eigentümer des Hofes schon in seine Stellung als Erbhofbauer eingewiesen. Er bekommt daher durch die Zuweisung der Verwaltung und Nutznießung Rechte, die ihm zwar, wie bei der Erörterung der Entschädigungsfrage schon näher dargelegt wurde, große Pflichten und Verantwortung Volk und Staat gegenüber auferlegen, die ihm aber eine derart gehobene und seinen Lebensunterhalt sichernde soziale Stellung gewähren, daß es unbillig wäre, wenn auf der andern Seite der Staat als Spender dieser Rechte auch noch die Versorgung

des seiner Rechte Entsetzten übernehmen sollte. Das wäre nach Ansicht des Verfassers ein unbefriedigendes Ergebnis, das nicht dem leitenden Grundsatz nationalsozialistischer Weltanschauung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" entsprechen würde. Denn der Staat würde die Oeffentlichkeit belasten, trotzdem es dem neu Eingewiesenen möglich ist, die Last der Versorgung des Ausgewiesenen auf sich zu nehmen. Selbst wenn der Neueingewiesene vorher der Oeffentlichkeit zur Last gefallen ist, so daß er mit dem bisherigen Erbhofbauern, falls dieser keinen neuen Erwerb findet, gewissermaßen nur tauschen würde, würde es als unbefriedigend zu empfinden sein, wenn der neu Eingewiesene die Last der Versorgung des Entrechteten nicht auf sich nehmen sollte.

Diese — vom Standpunkt dieser Arbeit aus betrachtet — Pflicht des neu Berechtigten kann als Gegenleistung für die ihm zugewiesenen Rechte betrachtet werden. Das heißt nicht, daß A. ein ebenso mit gewissen Ansprüchen an das Leben durchsetztes Dasein führen soll, wie er das vorher vielleicht getan hat. Der neue Lebensstandard des A. muß von dem Begriff der Zumutbarkeit abhängen, insofern als zu berücksichtigen ist, was einerseits dem Rechtsnachfolger an Aufwand und andererseits dem A. an Kargheit und Not seiner Lebensführung zuzumuten ist. Dem Schuldmoment muß bei dieser Ueberlegung besondere Bedeutung beigemessen werden, und zwar derart, daß der schuldhaft Entrechtete anders zu behandeln ist als der nichtschuldhaft Betroffene. A., der seine Rechte aus unlauteren Beweggründen schuldhaft verwirkt hat, darf nicht gleichzeitig mit dem Verlust seiner Verwaltungs- und Nutznießungsrechte in ein behagliches Rentnerdasein hinüberwechseln. Das würde dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", also nationalsozialistischer Anschauungsweise überhaupt widerspre-

chen. Der schuldhaft Entrechtete hat es wegen seines schuldhaften Handelns nicht anders verdient, als daß ihm höchstens der notdürftige Lebensunterhalt gewährt wird, also vielleicht so viel wie einem in entsprechender familiärer Stellung lebenden Wohlfahrtsempfänger. Das muß seine durch sein schuldhaftes Verhalten ausgelöste Strafe sein, die aber nicht Hauptgrund, sondern nur Begleiterscheinung seiner Entrechtung ist (s. ob., S. 29 d. Arb.).

Man könnte diesen Unterhaltsanspruch immerhin noch als einen letzten Ausfluß der Individualfunktion, also als ein Recht des A. aus seinem Eigentum auffassen, das insofern umgewertet wird, als dem neu Eingewiesenen alle Rechte aus dem Eigentum zustehen, der Ausgewiesene dafür aber den Anspruch auf Lebensunterhalt hat. Man kommt zu diesem Ergebnis, wenn man von folgenden Ueberlegungen ausgeht: Die Sozialfunktion, die, wie oben dargelegt wurde, dem Staat eigene Rechte zum Inhalt hat, bildet den bei weitem vorherrschenden Teil des bäuerlichen Erbhofeigentums. Man muß sich diese Sozialfunktion, ins Materielle übersetzt, so weitgehend denken, daß der Hof von dem Neueingewiesenen einwandfrei bewirtschaftet werden kann. Der Bauer verliert diese ihm vom Staat zu treuen Händen anvertrauten Rechte, wenn die Voraussetzungen des § 15 REG. vorliegen. Sind diese Voraussetzungen, wie in dem angeführten Beispiel, schuldhaft herbeigeführt, so nimmt der Staat dem Bauern auch von der Individualfunktion des Eigentums so viel fort, bis nur der notwendige Lebensunterhalt übrig bleibt, und übergibt sie dem neu Eingesetzten gewissermaßen als Vorschußbelohnung dafür, daß er die ihm als Treuhänder übertragene Sozialfunktion so wahrnimmt, wie es den Interessen des Staates entspricht. Strafe und Belohnung stehen also in Wechselwirkung. Daß

der Staat trotz des schuldhaften Verhaltens des A. die Strafe nicht soweit ausdehnt, daß er ihm alles nimmt, ist nur ein Akt des sozialen Ausgleichs, damit er selbst, also die Allgemeinheit den Entrechteten nicht zu versorgen braucht.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man die Sachlage so betrachtet, daß man die Entziehung der nicht wegzuleugnenden Individualfunktion insgesamt als Strafe ansieht und die Verpflichtung des N. zur Versorgung des A. als Gegenleistung dem Staat gegenüber dafür, daß der Staat dem N. auch den Individualteil des Erbgutes übertragen hat. Das würde also bedeuten, daß A. zwar kein Recht mehr aus seinem Eigentum herleiten kann, daß aber sein Rechtsnachfolger der Allgemeinheit gegenüber die soziale Pflicht hat, den A. zu versorgen. Da letzterer Punkt die Hauptsache ist, so kommt es hier auf die theoretische Konstruktion weniger an, denn beide Betrachtungen führen zu demselben Ergebnis.

Es ist zu betonen, daß es sich bei den bevorstehenden Erörterungen in Bezug auf die Lebensunterhaltsfrage nur um eine Betrachtung im Hinblick auf die Beispiele 1 a I und 1 b I handelt; jedoch können dieselben Prinzipien auch auf das Beispiel 2 I angewandt werden, da es sich, wie schon öfter erwähnt, bei der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung praktisch um dasselbe handelt, wie bei der Entziehung des Eigentums.

Zusammenfassend ist zu diesen Beispielen festzustellen, daß es nach Ansicht des Verfassers gerecht wäre, wenn der neu Eingewiesene dem Entrechteten den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren müßte, soweit dieser ihn nicht selbst erwirbt oder zu erwerben in der Lage ist, und daß diese Pflicht des Rechtsnachfolgers auf einem Recht des Ausgewiesenen beruht, welches einen Ausfluß der Individualfunktion des Eigentums

bildet, und das der Staat dem Ausgewiesenen aus Gründen der Billigkeit nicht dem Ausgewiesenen, sondern der Allgemeinheit gegenüber zuerkennen muß.

In den Beispielen 3 und 4 I, die wiederum zusammen betrachtet werden können, tritt insofern eine Aenderung ein, als A. noch erbhoffreies Vermögen besitzt, das ihm ein Rentnerdasein sichert; denn das erbhoffreie Vermögen wird von der Entrechtung nicht betroffen. In diesem Fall braucht der Staat keine Rücksicht auf die Frage des Lebensunterhaltes zu nehmen, da eine Belastung der Oeffentlichkeit nicht in Betracht kommt. Denn wie im vorigen Abschnitt schon erwähnt wurde, ist die Sachlage vom Standpunkt der Allgemeinheit aus anzusehen, nicht von dem des Betroffenen. Seine materielle Lage kann nur den Ausgangspunkt dafür bilden, wie sich der Staat zu entscheiden hat. Es wäre ja denkbar, daß der Hof mit erheblichen Schulden belastet ist, die von den Gläubigern in entsprechender Anwendung des § 419 BGB. (s. § 15, Abs. 4 REG.) dem Rechtsnachfolger gegenüber geltend gemacht werden; in diesem Fall wäre es dem neuen Eigentümer nicht zuzumuten, abgesehen von der Uebernahme der Schuldenlast auch noch seinen Vorgänger zu ernähren, obwohl dieser sehr wohl zu eigenem Unterhalt in der Lage ist. Umgekehrt wäre natürlich auch der Rechtsnachfolger in entsprechender Anwendung der im vorigen Abschnitt herausgestellten Anschauungsweise verpflichtet, seinen Vorgänger zu erhalten, wenn dieser mit seinem erbhoffreien Vermögen seine Gläubiger bezahlen müßte und sich infolgedessen doch nicht selbst ernähren könnte.

b) Zu anderen Ergebnissen kommt man bei Betrachtung der Beispiele der Gruppe II, die sich einheitlich dadurch auszeichnen, daß der Betroffene nicht schuldhaft entrechtet ist. Das Strafmoment als Begleiterscheinung der schuldhaft veranlaßten

Entrechtung muß hier also entfallen. A. muß in diesen Fällen eine andere Behandlung erfahren wie in den Beispielen der Gruppe I. Bei Zusammenfassung der Beispiele 1 u. 2 II ist wiederum die im Abschnitt D 1 a angegebene Anschauung für das Ergebnis maßgebend. Der Rechtsnachfolger hat im Interesse der Allgemeinheit für den Entrechteten aufzukommen. Der Unterhaltsanspruch des Entrechteten gegen ihn fließt aus seinem Individualrecht am Erbhofgut. Durch Umwertung in Unterhalt kommt dieses Individualrecht dem Entrechteten zugute und zwar hier, da ihn keine Schuld an seiner Entrechtung trifft, in höherem Maße als dem schuldhaft Betroffenen. In der Frage des Unterhaltsanspruches muß sich die Bedeutung des Schuldbegriffes in unserem Rechtsleben im Gegensatz zur Entschädigungsfrage in der Richtung zeigen, daß der mit Schuld Beladene eine andere Behandlung zu gewärtigen hat als der Schuldlose. Denn die Leistung — um die es sich in diesem Fall doch allein handelt — kann nicht nur auf den Erfolg abgestellt werden, sondern ist subjektiv dadurch bedingt, daß sie immer von einer Person, also von ihren Fähigkeiten bezw. Unfähigkeiten aus zu betrachten ist. Um den wichtigen sozialen Grundgedanken des Gesetzes, die Erhaltung der Erbhofgüter, zu verwirklichen, durfte der Gedanke der Schuld nicht in den Vordergrund treten, wie unter C 1 näher begründet wurde. Hier handelt es sich nur um ein Nachspiel der Entrechtung, das die Versorgung des Betroffenen, soweit er selbst nicht dazu in der Lage ist, zum Inhalt hat. Es wäre ein unbefriedigendes Ergebnis, wenn der schuldlos Entrechtete dasselbe Schicksal tragen sollte wie der schuldhaft Betroffene. Wenn jener sich auch mit einem bescheidenen Unterhalt, der für den Hof tragbar sein muß, zu begnügen hat, so darf er doch mehr Ansprüche an das Leben stellen als derjenige, der durch

sein unehrenhaftes Verhalten sein bäuerliches Amt leichtsinnig verwirkt hat.

Konstruktiv läßt sich dieser fühlbare Unterschied durch das Strafmoment begründen wie geschehen. Aus diesem Grunde ist der Verfasser geneigt, dieser Auffassung den Vorzug vor jener auch unter D 1 a als möglich angeführten zu geben, wonach der Rechtsnachfolger als Ausgleich der ihm vom Staat gewährten Rechte dem Staat die Versorgung des Rechtsvorgängers abzunehmen hat, soweit dieser der öffentlichen Wohlfahrt zur Lasten fallen würde. Bei dieser Auffassung hätte der schuldlos Entrechtete aber keinen höheren Anspruch auf Versorgung als jeder andere, der von der Allgemeinheit zu erhalten ist, während bei der hier vertretenen Ansicht der schuldlos Entrechtete mehr verlangen kann, weil er diesen Anspruch aus eigenem Recht herleitet.

Die Beispiele 3 u. 4 II geben Anlaß, darüber nachzudenken, ob der schuldlos Entrechtete seinen Lebensunterhalt von seinem Rechtsnachfolger beziehen soll, trotzdem daß er noch erbhoffreies Vermögen besitzt. Die Frage ist ebenso wie in den Beispielen 3 u. 4 I zu verneinen. Während dort die Antwort im Anschluß an die Betrachtung zu den Beispielen 1 u. 2 I durch Würdigung des Schuldbegriffes gefunden wurde, ergibt sie sich hier durch einen Rückblick auf die Erörterung der Entschädigungsfrage. Eine Entschädigung ist, wie bereits festgestellt wurde, sowohl dem schuldhaft wie dem nicht schuldhaft Entrechteten zu versagen. Wenn der noch vermögende schuldlos Entrechtete seinen Lebensunterhalt von seinem Rechtsnachfolger beziehen sollte, so käme das aber einer Entschädigung gleich. Es ist zwar bei der Betrachtung der andern Beispiele darauf hingewiesen worden, daß ein Rest an Individualrechten des Ausgewiesenen nicht wegzuleugnen wäre; jedoch ist ebenso

darauf hingewiesen worden, daß dieser Rest nur aus Gründen des sozialen Ausgleichs, um die Allgemeinheit nicht in Anspruch zu nehmen, dem Entrechteten zu belassen war, daß dem Staat aber grundsätzlich aus Erwägungen, die in der Aufgabe des Erbhofes ihre Ursache finden, die Verfügung über das Gesamtgut zuzusprechen ist (s. Erörterung d. Entschäd.-Frage). Der Staat muß hier dem Entrechteten ein Opfer an seinem ihm nur im Falle der Not zu belassenden Individualrecht auferlegen, das durch die Belange der Erhaltung von Volk und Rasse gerechtfertigt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in den Beispielen 3 u. 4 I das Ergebnis durch Bezugnahme auf das aus der Schuld herrührende Strafmoment begründet wurde, eine scheinbare Inkonsequenz zu der hier vertretenen Ansicht, die rein gefühlsmäßig zu begründen ist, da der Verfasser nicht zugeben kann, daß der schuldhaft Entrechtete auch noch die Ehre haben soll, für das Volkswohl Opfer zu bringen. Die einheitliche Linie ist aber doch gewahrt, wenn man berücksichtigt, daß die Betrachtungsweise vom Standpunkt der Gerechtigkeit der Allgemeinheit gegenüber in jedem Falle ihren Ausgang nimmt. Wenn der noch vermögende, schuldlos Entrechtete jedoch eines Tages der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen sollte, so muß allerdings sein Rechtsnachfolger seine Versorgung übernehmen, d. h. konstruktiv, daß seine Individualrechte wieder soweit an ihn zurückfallen, daß er aus eigenem Recht leben kann und dadurch die Allgemeinheit mit seiner Versorgung verschont.

c) Die Beispiele der Sondergruppe III kommen für diese Erörterung nicht mehr besonders in Betracht; denn mit der an sich zu billigenden, aber — abgesehen von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — nicht zu verwirklichenden Rückgabe

des Hofes oder Gewährung einer Entschädigung ist die Lebensunterhaltsfrage, von allgemeinen Gesichtspunkten aus gesehen, für diese Beispiele schon implicite in bejahendem Sinn beantwortet.

d) Zusammenfassend ist zu der Frage des Lebensunterhaltes zu sagen, daß die verschiedenen Fälle zu verschiedenen Ergebnissen geführt haben. Der Verfasser hat sich bemüht, die einzelnen Ergebnisse von einer einheitlichen Linie abzuleiten, indem er den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" dahin verstand, daß der einzelne einerseits eine Last auf sich nehmen muß, die sonst die Allgemeinheit zu tragen hätte, wenn ihm auf der andern Seite vom Staat Rechte übertragen werden, die ihm Ehre und Würde verleihen und ihn vor materieller Not schützen. Konstruktiv läßt sich die allgemeine Linie so ziehen, daß der Staat wegen der Vorherrschaft der Sozialfunktion des bäuerlichen Erbgutes vor dessen Individualfunktion zwar dem Betreffenden alle Rechte nehmen, ihm aber aus Gründen des sozialen Ausgleichs von Fall zu Fall verschieden, je nachdem verschuldete oder unverschuldete Gründe zur Entrechtung vorliegen, weniger oder mehr Rechte belassen kann, die der Rechtsnachfolger des Betroffenen dahin ausgleicht, daß er ihm Unterhalt gewährt. Damit sind alle Typen der Entrechtungsfälle, die möglich sind, erfaßt. Wenn der Bauer nach seiner Entrechtung noch Vermögen besitzt, das ihm ein Auskommen sichert, so hat er keinen Anspruch auf Lebensunterhalt. Ist ihm eine eigene Versorgung nicht möglich, so hat er einen Anspruch auf Versorgung gegen seinen Rechtsnachfolger. Dieser Anspruch ist im einzelnen unter Würdigung der Gründe, die zu der Entrechtung geführt haben, also insbesondere im Hinblick auf Schuld oder Nichtschuld, ferner im Hinblick darauf, ob der Hof belastet ist oder nicht, kurz und allgemein gesagt,

unter Würdigung und Erwägung der materiellen und personellen Verhältnisse der Beteiligten zu betrachten.

Wie die Gewährung des Unterhaltes zu erfolgen hat, wird davon abhängig zu machen sein, ob dem Entrechteten nur die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof entzogen werden soll. Da die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung nur erfolgt, wenn als Rechtsnachfolger des Betroffenen ein Ehegatte oder Anerbe vorhanden ist, so kann die Versorgung in diesem Fall in natura erfolgen, indem der Betroffene auf dem Hof bleibt, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen. Nach der Entziehung des Eigentums wird es meistens tunlich sein, den Entrechteten nicht auf dem Hof zu belassen, sondern ihn in Geld abzufinden; jedoch kann auch in diesem Fall die Gewährung einer Zuflucht auf dem Hof einer Abfindung in Geld vorzuziehen sein, da in erster Linie Verwandte als Rechtsnachfolger des Entrechteten herangezogen werden sollen. Was also die Form der Versorgung anbetrifft, so wäre es zweckmäßig, die Entscheidung auch hier von den besonderen Verhältnissen und Beziehungen der Beteiligten untereinander abhängig zu machen.

2.

Nachdem so unabhängig vom Gesetz die Untersuchung ergeben hat, daß der Eingewiesene im Falle der Not seinem Rechtsvorgänger Unterhalt gewähren muß, ist zu erörtern, ob eine gesetzliche Handhabe zur Verwirklichung dieses Unterhaltsanspruches besteht. Wie zu Anfang der Arbeit betont wurde, fehlt eine diesbezügliche positive Regelung im Reichserbhofgesetz. Abgesehen von den zwischen Verwandten in gerader Linie und Ehegatten untereinander bestehenden Ansprüchen des BGB., gibt es in den Gesetzen keine Bestimmung, die auf den hier in Frage stehenden Tatbestand Anwendung

finden könnte. Es ist deshalb zu prüfen, ob sich nicht aus dem Reichserbhofgesetz selbst im Rahmen des § 56 REG. eine den Unterhalt gewährende Entscheidung ableiten läßt.

§ 56 REG. bestimmt, daß der Richter, wenn ihm bei Anwendung des Reichserbhofgesetzes Zweifel entstehen, so zu entscheiden hat, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht. Allein im Rahmen des § 56 REG. ist keine Lösung zu finden. Denn der § 15 REG. regelt nur, was aus dem Erbhof werden soll, wenn die in dem Erbhofbauern begründeten Voraussetzungen vorliegen: der Erbhof soll ungeteilt auf den Rechtsnachfolger, sei es durch Zuweisung der Verwaltung und Nutznießung, sei es durch Uebertragung des Eigentums, übergehen. Das erhellt eindeutig aus der Gesetzesvorschrift und wird durch die Einleitungsworte zum Gesetz bestätigt, in denen es heißt: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.“ Weiter sagt der § 15 REG. nichts; es können also auch keine Zweifel über seine Anwendung bestehen. Die Frage, was aus dem Betroffenen werden soll, wird überhaupt nicht berührt. Sie ist nur ein Ausfluß der Entrechtung und bedarf gesonderter Regelung, obwohl nicht zu leugnen ist, daß Entrechtung und Versorgung des Entrechteten in engstem Zusammenhang stehen. Da also gar kein Gesetz über den Versorgungsanspruch besteht, kann auch im Rahmen des § 56 REG. kein entsprechender Richterspruch gefällt werden; denn es ist kein Gesetz vorhanden, das angewendet und zu dessen Auslegung die Einleitung erörtert werden könnte.

Ferner ist noch zu berücksichtigen: selbst wenn man der Ansicht wäre, daß in einen gemäß § 15 REG. zu fällenden Beschluß hinein die Regelung des Unterhaltsanspruches zu ver

flechten wäre, weil er in engstem Zusammenhang mit der Entrechtung stünde, daß also die Anwendung des § 15 REG. seinem Inhalt nach zweifelhaft sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Einleitungsworte zum REG. ihrem Inhalt nach keine Handhabe bieten, um dem Entrechteten in diesem Rahmen den Unterhalt zuzusprechen; denn die Einleitungsworte verkünden nur die großen Grundgedanken, auf denen das Gesetz aufgebaut ist. Sie betreffen nur den Erbhof und seine Erhaltung als Blutquell des deutschen Volkes. Begleiterscheinungen, die außerhalb dieser Ideen liegen, werden von diesen Grundgedanken nicht mit erfaßt. Die Frage des Lebensunterhaltes stellt aber nur eine solche Begleiterscheinung dar, die nicht unter einen der Grundgedanken des Gesetzes einzuordnen ist.

Aus diesem Grunde ist auch Wendt[1]) nicht zuzustimmen, der den Rechtsanspruch des Entrechteten auf Unterhalt aus § 30 REG., der den Gedanken der Heimatzuflucht regelt, in Zusammenhang mit § 56 REG. herleiten will. Die Heimatzuflucht wird, worauf Wendt allerdings hinweist, nur unverschuldet in Not Geratenen gewährt. Allein schon aus diesem Grunde ist die analoge Anwendung des § 30 REG. bei dem schuldhaft Entrechteten ausgeschlossen (sicher die weitaus meisten Fälle!). Des weiteren geht § 30 REG. aber von einem andern Grundgedanken aus. Die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die an sich schon im BGB. geregelt sind, erfahren hier eine Regelung, die der besonderen Eigenart des Berufes des Erbhofbauern entspricht. Denn nur von diesen ist die Rede, nicht etwa von der Sippe, d. h. den übrigen Verwandten. Ist der Rechtsnachfolger des Entrechteten einer dieser nahen Verwandten, so ist er auch nicht

[1]) Wendt, a. a. O.

schutzlos, da ihm gesetzliche Ansprüche zur Seite stehen. Die Deduktion, von der Heimatzuflucht des § 30 REG. ausgehend dem Entrechteten auch eine Heimatzuflucht zu gewähren und so dem Versorgungsanspruch zur rechtlichen Verwirklichung zu verhelfen, ist also als verfehlt anzusehen, da die Grundgedanken des § 30 REG. und die des Lebensunterhaltsanspruches nicht übereinstimmen.[1])

[1]) In diesem Sinne auch: Tolle, a. a. O., der über den Begriff der Enteignung zum Ziel kommen will; vgl. dagegen: Abschn. C 4 dieser Arbeit.

Kapitel IV: Auswertung der Untersuchungen.

Die Untersuchung über die Lebensunterhalts- und Entschädigungsfrage hat in ihrem ersten Hauptteil ergeben, daß dem Entrechteten eine Entschädigung nicht zuzuerkennen ist, weder vom weltanschaulichen Standpunkt aus, noch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Nach der hier vertretenen Ansicht hatte der Gesetzgeber also bei der Schaffung des Reichserbhofgesetzes keine Veranlassung, sei es auch nur durch Hervorhebung des hier festgestellten Ergebnisses, auf diese Frage einzugehen.

Anders verhält es sich im zweiten Hauptabschnitt der Arbeit, bei der Frage des Lebensunterhaltes. Die Erörterung hierüber zeigt eine Differenz zwischen dem aus allgemeinen Gesichtspunkten gefundenen Ergebnis und dem Gesetz. Da das Resultat aus der allgemeinen Betrachtung dem Verfasser als das „richtige" erscheint und weitere gesetzliche Möglichkeiten als die oben untersuchten nicht bestehen, um den dem Entrechteten im Interesse der Allgemeinheit zuzubilligenden Versorgungsanspruch zu verwirklichen, so *ist in der Tat, vom Standpunkt dieser Arbeit aus gesehen, eine Lücke im Gesetz im Zusammenhang mit § 15 REG. zu verspüren*, wie in den Einleitungsworten zur Fragestellung schon hervorgehoben wurde.

Um diese Lücke zu beseitigen und die hier vertretene Ansicht zur praktischen Auswertung zu bringen, *erscheint es dem Verfasser am zweckmäßigsten, anschließend an den § 15 REG. einen § 15a* zu normieren,

da die Lebensunterhaltsfrage in engstem Zusammenhang mit der Entrechtung des § 15 REG. steht. Es kann sich bei einer solchen Neufassung jedoch nur um ein Rahmengesetz handeln, da, wie die Untersuchung ergeben hat, von Fall zu Fall verschieden zu entscheiden ist, so daß starre, positiv-rechtliche Formeln untunlich sind. Zwar macht sich die richterliche Unabhängigkeit bei den durch die sog. Rahmengesetze zur Entscheidung stehenden Ermessensfragen am meisten bemerkbar, und diesbezügliche Entscheidungen rufen deshalb besonders in Grenzfällen oft Widerspruch hervor. Jedoch sind im heutigen Staat solche Bedenken gegen die Freiheit der richterlichen Entscheidungen hinfällig, denn „die Unabhängigkeit der Richter beruht auf ihrer Bindung an das Recht und das Gesetz des Staates, dessen Recht der Richter zu sprechen hat. Ohne diese Bindung ist die richterliche Unabhängigkeit Willkür, und zwar politische Willkür. Durch die sog. Generalklauseln, die sich heute auf allen Gebieten des Rechtslebens durchsetzen, wird die Gebundenheit der Richter jedoch nicht berührt. Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln durch den Richter, Anwalt, Rechtspfleger oder Rechtslehrer, sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend".[1]) „Auch in Gesetz und Rechtsprechung muß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen."[2])

Es wird deshalb vom Verfasser als Endergebnis dieser Arbeit folgendes Rahmengesetz vorgeschlagen:

§ 15 a.

(1) In einen gemäß § 15 REG. 2 oder 3 zu erlassenden Beschluß können Bestimmungen darüber aufgenommen werden, daß der zu

---

[1]) Schmitt: Deutsch. Recht 1933, S. 201 f.

[2]) Fraeb: Deutsch. Recht 1933, S. 216.

Entrechtende von seinem Rechtsnachfolger zu versorgen ist.

(2) Eine solche Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" insonderheit im Hinblick darauf zu treffen, ob der zu Entrechtende schuldhaft oder schuldlos seiner Rechte entsetzt wird, ob der Erbhof verschuldet ist oder nicht und in welchen sonstigen Vermögensverhältnissen und personellen Beziehungen zueinander die Beteiligten leben.

(3) Die Versorgung kann unter Bezugnahme auf Abs. 2 durch Belassung des zu Entrechtenden auf dem Hof oder in Gewährung einer Geldrente bestehen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Otto Hartmut Rückert, am 29. 1. 1910 zu Unna (Westf.) als Sohn des damaligen Oberlehrers, jetzigen Studienrates Gymn.-Prof. Dr. Oskar Rückert und seiner Ehefrau Anna, geb. Mahn. Nach dreijährigem Besuch der Seminarübungsschule und neunjährigem Besuch des Reform-Realgymnasiums (jetzt Pestalozzischule) in Unna bestand ich dortselbst Ostern 1928 das Abiturientenexamen. Auf den Universitäten Marburg, Rostock und Münster widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften und bestand im Juni 1933 beim Oberlandesgericht in Hamm die Referendarprüfung. Seit Juli 1933 befinde ich mich im Ausbildungsdienst. Am 29. März 1934 promovierte ich auf Grund der vorliegenden Arbeit vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn zum Dr. iur.